

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christoph Waitz, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Martin Zeil, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/4792 –**

### **Vergabe von Aufträgen durch die GEZ und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Presseberichten zufolge untersucht die EU-Kommission zurzeit die Praxis der Vergabe von Großaufträgen durch die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ). Diese Auftragsvergabe ist Gegenstand eines Mahnschreibens der EU-Kommission an die Bundesregierung. Zugleich befasst sich der nordrhein-westfälische Landesrechnungshof mit dem Vergabeverfahren der GEZ und kritisiert in einem Prüfbericht die Missachtung vergaberechtlicher Vorschriften. Schließlich ermittelt die Staatsanwaltschaft Wuppertal gegen GEZ-Mitarbeiter wegen des dringenden Verdachts des Betrugs und der Untreue bei Vergabe von Aufträgen. Im Kern ist bislang ungeklärt, ob die GEZ als Einrichtung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gegen vergaberechtliche Vorschriften der EU, Deutschlands oder hausinterne Regelungen verstoßen hat und in welchem Umfang einzelne GEZ-Mitarbeiter wegen ihres Fehlverhaltens bei der Auftragsvergabe strafrechtlich zu belangen sind. Hinsichtlich des Vergaberechts haben sowohl die GEZ als auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Vergangenheit stets betont, das europäische Vergaberecht sei auf sie nicht anwendbar, da weder die GEZ noch der öffentlich-rechtliche Rundfunk als „öffentliche Auftraggeber“ im Sinne der vergaberechtlichen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zu qualifizieren seien.

1. Hat die Bundesregierung das Mahnschreiben der EU-Kommission vom 18. Oktober 2006 zur Vergabepaxis der GEZ dem Deutschen Bundestag zugeleitet, und wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung das Mahnschreiben der EU-Kommission dem Deutschen Bundestag zuzuleiten oder es zu veröffentlichen, und welche Begründung liegt diesem Verfahren zugrunde?

Das Mahnschreiben der EU-Kommission vom 18. Oktober 2006 wurde nicht dem Deutschen Bundestag zugeleitet, da der Bund sachlich nicht selber betroffen ist. Vielmehr richtet sich der Vertragsverletzungsvorwurf gegen eine Länder-

einrichtung, deren Interessen in einem Rechtsstreit mit der Kommission von hier aus wahrgenommen werden. Bei diesem, wie allen übrigen vergleichbaren Vertragsverletzungsverfahren gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit, da die berechtigten Interessen der betroffenen Länder gewahrt werden müssen. Gleiches gilt hinsichtlich des Schutzes der Bieter und ihrer unternehmerischen Interessen.

2. Was moniert die EU-Kommission in Ihrem Mahnschreiben vom 18. Oktober 2006 zur Vergabepaxis der GEZ, und welche Argumente nennt die EU-Kommission zur Begründung ihrer Rechtsauffassung?

In dem zitierten Schreiben beanstandet die EU-Kommission die Nichtausschreibung von Reinigungsdienstleistungen durch die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, einer nichtrechtsfähigen Verwaltungsgemeinschaft (GEZ).

3. Hat die Bundesregierung auf dieses Mahnschreiben bereits reagiert, und wenn ja, mit welchen Maßnahmen hat die Bundesregierung reagiert, beziehungsweise wie lautet die Antwort der Bundesregierung auf dieses Mahnschreiben?

Auf der Basis einer Stellungnahme der Länder hat die Bundesregierung im Dezember 2006 das Mahnschreiben der EU-Kommission vom 14. Oktober 2006 beantwortet. In ihrer Antwort wurde klar zum Ausdruck gebracht, dass die GEZ mangels eigener Rechtspersönlichkeit als öffentlicher Auftraggeber ausscheidet.

Die Rundfunkanstalten selbst gehören ebenfalls nicht zum Adressatenkreis der öffentlichen Auftraggeber, weil

- sie nicht im Einklang mit Artikel 1, Abs. 9 Unterabs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2004/18/EG als Einrichtung des öffentlichen Rechts überwiegend vom Staat finanziert werden und
- ebenso wenig nach Artikel 1 Abs. 9 Unterabs. 2 Buchstabe c 2. Alternative hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch den Staat unterliegen oder mit mehrheitlich aus vom Staat ernannten Mitgliedern in ihren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen besetzt sind.

4. Gibt es noch andere Mahnschreiben der EU-Kommission an die Bundesregierung, die die Vergabepaxis von Aufträgen durch GEZ oder öffentlich-rechtlichen Rundfunk beziehungsweise deren Organe und Institutionen zum Gegenstand haben, und welchen Inhalt haben diese Mahnschreiben?

Nein

5. Welche (weiteren) Schritte der EU-Kommission gegen Deutschland sind wegen der Vergabepaxis von GEZ und öffentlich-rechtlichem Rundfunk in der Zukunft zu erwarten, bereits angedroht oder eingeleitet?

Die EU-Kommission hat Deutschland als nächsten Schritt in diesem Verfahren am 23. März 2007 „eine mit Gründen versehene Stellungnahme“ nach Artikel 226 EG-Vertrag zugeleitet.

6. Sind hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen durch Organe und Institutionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und für Belange des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vergleichbare Schritte der EU-Kommission auch gegen andere EU-Mitgliedstaaten eingeleitet worden, und wenn ja, welche Mitgliedstaaten betrifft dies, und welche Begründung liegt diesen Maßnahmen der EU-Kommission zugrunde?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, ob die EU-Kommission vergleichbare Schritte auch gegenüber anderen Mitgliedstaaten eingeleitet hat und welche Begründung ggf. diesen Maßnahmen zugrunde liegt.

7. Verstößt nach Auffassung der Bundesregierung die bisherige Auftragsvergabepraxis durch die GEZ und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gegen geltende vergaberechtliche Vorschriften der EU und Deutschlands, und welche Begründung liegt dieser Auffassung zugrunde?
8. Wie bewertet die Bundesregierung als zuständiger Adressat für die EU-Kommission die Auftragsvergabepraxis von GEZ und öffentlich-rechtlichem Rundfunk?
9. Wie sind GEZ und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sowie deren Organe und Institutionen als „öffentliche Auftraggeber“ im Sinne der EU-Vergabevorschriften zu qualifizieren, und wie lautet die Begründung der Auffassung der Bundesregierung?

Antwort zu den Fragen 7 bis 9:

Nach Auffassung der Bundesregierung verstößt die Vergabepraxis der GEZ nicht gegen geltende vergaberechtliche Vorschriften der EU (siehe Antwort zu Frage 3).

10. Werden der öffentlich-rechtliche Rundfunk sowie dessen Organe und Institutionen in anderen EU-Mitgliedstaaten als „öffentliche Auftraggeber“ im Sinne der EU-Vergabevorschriften für Aufträge angesehen, und welche Begründung liegt dem zugrunde?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

11. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass GEZ und öffentlich-rechtliche Rundfunkanbieter Aufträge europaweit bzw. deutschlandweit ausschreiben müssen, und welche Begründung führt die Bundesregierung für diese Auffassung an?

Siehe hierzu die Ausführungen in der Antwort zu Frage 3.

12. Bedeutet der im Dezember 2006 im EU-Beihilfverfahren zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gefundene Kompromiss, dass die EU-Vergabevorschriften künftig auch auf Aufträge der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der GEZ Anwendung finden müssen, und wie begründet die Bundesregierung diese Auffassung?

Die Frage, ob die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und ihre unselbständigen Einrichtungen dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen, ist nicht Gegenstand des Beihilfverfahrens. Sachlich entscheidet sich die Frage danach, ob öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten öffentliche Auftraggeber, d. h. staatliche Stellen oder vom Staat unmittelbar beeinflussbare oder finanzierte Stellen sind.

13. Hat die GEZ bei Ihren Auftragsvergaben nach Auffassung der Bundesregierung gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen, so wie es der nordrhein-westfälische Landesrechnungshof moniert, und welche Begründung liegt dieser Auffassung zugrunde?

Die Auftragsvergaben der GEZ wie auch der sie tragenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unterliegen der Kontrolle der Landesrechnungshöfe. Zur Frage, ob bei den Auftragsvergaben der GEZ im Einzelfall gegen den haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen worden ist, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Sollte es im Einzelfall zu solchen Vorwürfen gekommen sein, ist es Aufgabe der Landesrechnungshöfe, dies zu beanstanden und die notwendigen Schritte und Maßnahmen zur Beseitigung von der jeweils zuständigen Landesregierung einzufordern.

14. Sind die Beschaffungsregeln der GEZ und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend, um dem Gebot der Transparenz und Wirtschaftlichkeit bei der Auftragsvergabe Rechnung zu tragen, oder bedarf es einer Änderung dieser Regelungen, und wie begründet die Bundesregierung diese Auffassung?

Die GEZ und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind Anstalten der Länder und unterliegen folglich dem Haushalts- und Vergaberecht des jeweiligen Bundeslandes soweit Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte betroffen sind. Im Übrigen gilt der 4. Abschnitt des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie die entsprechenden Teile der Verdingungsordnungen.

15. In welchem Umfang gewährten Dritte den Mitarbeitern der GEZ für Auftragsvergaben Geldbeträge, Restaurantbesuche oder ähnliche Vorteile?
16. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen den Korruptionsvorwürfen gegen GEZ-Mitarbeiter und dem Fehlen von transparenten und europaweiten Ausschreibungsregelungen, und welche Begründung liegt dieser Auffassung zugrunde?

Antwort zu den Fragen 15 und 16:

Die Bundesregierung ist der Überzeugung, dass die von der GEZ, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den übrigen öffentlichen Auftraggebern bei Ländern und Kommunen anzuwendenden landesrechtlichen Bestimmungen über die Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen bei richtiger Anwendung ausreichen, um solchen Vorwürfen entgegen zu steuern.

17. Nimmt nach Auffassung der Bundesregierung der internationale Ruf der Medienordnung Deutschlands Schaden durch Korruptionsvorwürfe, Vorwürfe des Verstoßes gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und fehlende europaweite Auftragsausschreibungen durch die GEZ, und wie lautet die Begründung der Auffassung der Bundesregierung?

Die Bundesregierung geht grundsätzlich davon aus, dass eine Rufschädigung der genannten Art erst durch ein festgestelltes Fehlverhalten in Betracht kommt. Die Bundesregierung erwartet nicht, dass ein rechtmäßiger Verzicht auf europaweite Ausschreibungen rufschädigend wirkt.

18. Sieht die Bundesregierung das durch die zunehmende öffentliche Ablehnung der Zwangsfinanzierung gesunkene Ansehen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks weiter durch die jüngsten Skandale der GEZ beeinträchtigt, und welche Begründung liegt dieser Auffassung zugrunde?

Die Bundesregierung teilt die Annahme eines gesunkenen Ansehens des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht.

19. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Einrichtung einer externen unabhängigen Kontrollinstanz für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine geeignete Maßnahme gegen die mutmaßlichen Missstände bei der Vergabepaxis sowie zur Vermeidung entsprechender Vorwürfe sein könnte, und wie lautet die Begründung dieser Auffassung?

Die Ausgestaltung der Aufsicht im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist nach der verfassungsmäßigen Ordnung in Deutschland Angelegenheit der Länder.

20. Plant die Bundesregierung eine Initiative zur Harmonisierung der Vergabevorschriften von Aufträgen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und dessen Organen und Institutionen auf EU-Ebene?

Eine derartige Vorgehensweise seitens der Bundesregierung auf EU-Ebene ist nicht vorgesehen.

21. Welche Bestrebungen und Zielsetzungen gibt es seitens der Bundesregierung bezüglich einer Vereinheitlichung und Präzisierung der Vergaberichtlinien für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf Landes- bzw. Bundesebene vor dem Hintergrund einer Vielzahl von differierenden Landesvergabegesetzen?

Die Ausführung der Landeshaushalte und die hierzu erforderlichen rechtlichen Regelungen liegen in der ausschließlichen Verantwortung der einzelnen Landesregierungen. Über den Rahmen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbestimmungen hinaus hat die Bundesregierung für eine Vereinheitlichung und Präzisierung dieser Bestimmungen keine rechtliche Grundlage.





